

# Verein RestEssBar Schweiz

## Statuten

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Unter dem Namen „RestEssBar Schweiz“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.
- 1.2 Der Verein fungiert als nationaler Dachverband. Er ist politisch und konfessionell unabhängig und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereines dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### 2. Zweck

Der Verein verfolgt folgenden Zweck:

- 2.1 Er vertritt die Anliegen seiner Mitglieder auf gesamtschweizerischer Ebene.
- 2.2 Er fördert die Vernetzung zwischen den Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und anderen Organisationen und Initiativen im Bereich Food Waste.
- 2.3 Er unterstützt neue und bestehende Vereinsmitglieder.

Zur Verfolgung seines Zwecks kann der Verein insbesondere folgende Tätigkeiten ausführen:

- 2.4 Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit im Themenbereich Food Waste.
- 2.5 Er betreibt eine Homepage und Social-Media-Kanäle und unterstützt die Vereinsmitglieder in ihrer Kommunikation.
- 2.6 Er organisiert schweizweite Veranstaltungen für Vereinsmitglieder und weitere Interessierte.
- 2.7 Er schliesst und verwaltet Verträge mit Detailhändlern und Lebensmittelproduzenten über die Abgabe von Lebensmitteln. Die Mitglieder können sich mittels Untervertrag mit dem Verein an diesen Vereinbarungen beteiligen.

### 3. Manifest

- 3.1 Die Generalversammlung erlässt ein Manifest, welches die Minimal Kriterien für die Mitglieder und die Weitergabe der geretteten Lebensmittel definiert.
- 3.2 Angestrebt werden mit dem Manifest folgende Ziele:
  - Gratis für alle
  - Zugänglich für alle
  - Nonprofit
  - Konfessionell unabhängig
  - Parteipolitisch unabhängig
  - Einhaltung der Hygiene- und Gesundheitsstandards

### 4. Mittel

- 4.1 Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
  - Jahresbeiträgen der Mitglieder
  - Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern
  - Spenden
  - Unterstützungsbeiträgen der öffentlichen Hand
  - Unterstützungsbeiträgen weiterer Körperschaften
  - Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen und Vereinsaktivitäten
- 4.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- 4.3 Die RestEssBar Schweiz übernimmt keine Haftung für Tätigkeiten seitens der Vereinsmitglieder oder Ansprüche von Dritten an diese.

## **5. Mitgliedschaft**

- 5.1 Mitglieder der RestEssBar Schweiz können juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.
- 5.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch.
- 5.3 Allfällige Ablehnungen eines Beitrittsgesuchs können vom Vorstand beschlossen werden. Eine Anfechtung des Ablehnungsentscheids ist innerhalb von 30 Tagen möglich. Die Generalversammlung entscheidet in diesem Fall abschliessend durch Mehrheitsentscheid.
- 5.4 Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt.
- 5.5 Die Mitglieder bekennen sich zum Manifest (Ziff. 3) der RestEssBar Schweiz und vertreten diese.
- 5.6 Die Mitglieder retten Lebensmittel und betreiben an ihren jeweiligen Standorten öffentlich zugängliche Abholstellen dieser Waren.
- 5.7 Die Mitglieder sind berechtigt, den Namen «RestEssBar» zu verwenden. In diesem Falle muss der Name den Ortszusatz beinhalten (z. B. RestEssBar Winti Altstadt). Die Mitglieder dürfen auch auf die Verwendung des Namens «RestEssBar» verzichten.
- 5.8 Die Mitglieder verpflichten sich, Informationen von Relevanz dem Dachverband RestEssBar Schweiz zur Verfügung zu stellen. Von Relevanz sind insbesondere:
  - Aktuelle Statuten
  - Kontaktpersonen.

## **6. Austritt von Mitgliedern**

- 6.1 Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand.
- 6.2 Der Austritt ist jederzeit möglich.
- 6.3 Der Mitgliederbeitrag des laufenden Kalenderjahrs wird nicht zurückerstattet.

## **7. Ausschluss von Mitgliedern**

- 7.1 Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen.
- 7.2 Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - Nichtvertreten oder Nichteinhalten der grundlegenden Werte des Dachverbandes gemäss Ziff. 2 dieser Statuten.
  - Nichteinhalten des Manifests gemäss Ziff. 3 dieser Statuten.
- 7.3 Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- 7.4 Eine Anfechtung ist innert 30 Tagen möglich. In diesem Fall entscheidet die Generalversammlung abschliessend durch Mehrheitsentscheid.

## **8. Gönnerinnen und Gönner**

- 8.1 Gönnerinnen und Gönner können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein durch wiederkehrende Geldbeiträge besonders und nachhaltig unterstützen wollen.
- 8.2 Sie gehen keine weiteren Verpflichtungen ein und haben das Recht auf Informationen über die Tätigkeiten des Vereins.
- 8.3 Gönnermitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- 8.4 Mindestbeitrag für Gönnerinnen und Gönner ist 50 Franken pro Jahr.

## **9. Organe des Vereins**

- 9.1 Die Organe des Vereins sind:
  - die Generalversammlung (Vereinsversammlung)
  - der Vorstand
  - die Kontrollstelle

## **10. Generalversammlung (Vereinsversammlung)**

- 10.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins
- 10.2 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus einberufen, unter Beilage einer Traktandenliste.
- 10.3 Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens eine Woche im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 10.4 Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
  - Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Entscheid über Ablehnung eines Beitrittsgesuchs durch den Vorstand
  - Entscheid über Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand
  - Änderung der Statuten
  - Abnahme der Jahresrechnung
  - Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
  - Auflösung des Vereins
- 10.5 An der Generalversammlung sind die Mitglieder des Vereins stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder.

## **11. Vorstand**

- 11.1 Der Vorstand besteht aus Präsidium, dem Aktuar/ der Aktuarin und dem Kassier/der Kassierin. Er konstituiert sich selbst.
- 11.2 Das Präsidium kann als Co-Präsidium ausgeübt werden. Diesfalls haben alle am Präsidium beteiligten Mitglieder bei Vorstandsbeschlüssen eine Stimme.
- 11.3 Die Amtsperiode dauert ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmenden Mitglieder.
- 11.5 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:
  - Vertretung des Vereins gegen aussen
  - Führung der laufenden Geschäfte
- 11.6 Die Vorstandmitglieder zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder haben die Einzelvollmacht für das Vereinskonto.
- 11.7 Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **12. Kontrollstelle**

- 12.1 Die Generalversammlung wählt als Kontrollstelle zwei Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 12.2 Die Kontrollstelle überprüft die Buchführung des Vereins und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.

### **13. Auflösung des Vereins**

- 13.1 Die Auflösung der RestEssBar Schweiz kann nur an einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.
- 13.2 Für die Auflösung wird mit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- 13.3 Das Vermögen, welches nach Tilgung aller Schulden und Verbindlichkeiten und nach Auflösung des Vereins verbleibt, ist einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Der Vorstand unterbreitet hierzu Vorschläge und die Generalversammlung fällt den Entscheid mit einfacher Mehrheit. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **14. Inkrafttreten**

- 14.1 Die Statuten treten per 21. November 2021 in Kraft.

Zürich, 21. November 2021

Co-Präsidium: Sarah Weibel, Sylvana Meli, Lisa-Maria Graf, Claudia Bucher

Aktuar/in: Sylvana Meli

Kassier/Kassiererin: Lisa-Maria Graf